



Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Schirgiswalde-Kirschau wird in der Zeit von

Montag, den 03.02.2025 bis Freitag, den 07.02.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldebehörde der Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstr. 9, Zimmer 001 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist nicht barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis **spätestens** 07.02.2025, **12.00 Uhr** bei der Meldebehörde der Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstr. 9, Zimmer 001 **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **02.02.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 155 Bautzen I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **03.02.2025** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **07.02.2025** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025** (2. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte,

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schirgiswalde-Kirschau, den 20.01.2025

Gabriel
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Bezeichnung	Anschrift	barrierefrei
242	Schirgiswalde I Turnhalle - Gymnastikraum	Otto-von-Ottenfeld-Platz 1, OT Schirgiswalde 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein
243	Schirgiswalde II Turnhalle	Otto-von-Ottenfeld-Platz 1, OT Schirgiswalde 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein
244	Kirschau Körse-Halle	Bautzener Straße 66, OT Kirschau 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein
245	Rodewitz/Spree Dorfgemeinschaftshaus	Hauptstraße 25, OT Rodewitz 02681 Schirgiswalde-Kirschau	ja
246	Crosta Gewölbesaal	Am Park 1, OT Crosta 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 2 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.30 Uhr** in

961	Briefwahlvorstand I Rathaus Schirgiswalde	Rathausstraße 4, OT Schirgiswalde 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein
962	Briefwahlvorstand II Rathaus Kirschau	Bautzener Straße 50, OT Kirschau 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Jede wahlberechtigte Person gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In den Wahlkabinen darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle – nicht aber in einem der Wahllokale - abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schirgiswalde-Kirschau, den 20.01.2025

Gabriel
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau

Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau

Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schirgiswalde-Kirschau vom 19.12.2024

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (private Spender)

BV-SR-2024-107

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage. Das Volumen des Haushaltes wird in Höhe der erhaltenen Geldzuwendungen aufgestockt. Für die erhaltenen Zuwendungen wird Zweckbindung nach § 19 SächsKomHVO erklärt.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss der "Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des zum Innenbereich zu entwickelnden Außenbereiches für das Gebiet der Ortslage Petersbach (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung) - Fassung November 2024"

BV-SR-2024-096-2

1. Der Stadtrat beschließt, dass die während des Beteiligungsverfahrens zur der „Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des zum Innenbereich zu entwickelnden Außenbereiches für das Gebiet der Ortslage Petersbach (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung) – Fassung Juli 2024“ abgegebenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend der Anlage (Abwägungsprotokoll) berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.
2. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung die der „Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des zum Innenbereich zu entwickelnden Außenbereiches für das Gebiet der Ortslage Petersbach (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung) – Fassung November 2024“ (*überarbeitete Fassung der Entwurfsfassung vom Juli 2024 mit redaktionellen Korrekturen gemäß Abwägung – als Anlage beigefügt*), bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie den Planzeichnungen und billigt die Begründung.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die der „Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des zum Innenbereich zu entwickelnden Außenbereiches für das Gebiet der Ortslage Petersbach (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung) – Fassung November 2024“ bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Die der „Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des zum Innenbereich zu entwickelnden Außenbereiches für das Gebiet der Ortslage Petersbach (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung) – Fassung November 2024“ ist dem Landratsamt Bautzen als Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2. Änderung zur Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten (Kita-Satzung) vom 06.12.2019

BV-SR-2024-098

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten (Kita-Satzung) vom 06.12.2019

Teilweise Aufhebung Beschluss SR-2024-047

BV-SR-2024-100

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die teilweise Aufhebung des Beschlusses SR-2024-047. Die Mittel für die Umrüstung der Klassenräume in der GS Kirschau werden um 18.113,98 € reduziert.

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Verwendung von Geldmitteln 2024 für Energetische Maßnahmen im Stadtgebiet

BV-SR-2024-099

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt, die im Haushaltsplan 2024 eingestellten Mittel aus der Kostenstelle 51.11.01 / 422105 (Energetische Maßnahmen) für die weitere Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in Höhe von 83.526,71 € zu verwenden.

Weiterhin beschließt der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau die freiwerdenden Mittel aus dem teilweise aufgehobenen Beschluss SR-2024-100 in Höhe von 18.113,98 € ebenfalls für die Umstellung der Straßenbeleuchtung einzusetzen.

Ergänzung zum Flächentausch Sportplatz Schirgiswalde und anstehender Flurbereinigung

BV-SR-2024-109

Beschluss

Der Stadtrat beschließt in Zusammenhang mit Flächentausch bezüglich des Sportplatzes Schirgiswalde (Beschluss BV-SR-2024-048) und dem geplanten Flurbereinigungsverfahren den Besitzübergang der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Flurstückes 1183 der Gemarkung Schirgiswalde bis zu einer abschließenden Eigentumsreglung auf das Domkapitel.

Städtebaulicher Vertrag zur Änderung des VE-Planes "Baumarkt und Gartencenter", OT Schirgiswalde

BV-SR-2024-111

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Baumarkt und Gartencenter“ im Ortsteil Schirgiswalde mit dem Interessenten. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag abzuschließen.

Anträge zum Beschluss Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025/2026

BV-SR-2024-117

Beschluss

Der Stadtrat beschließt im Haushaltsvollzug folgende Verfahrensweise:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die Instandhaltungsmaßnahmen zu priorisieren und das Ergebnis dem Stadtrat bis zum 30.06.2025 vorzulegen.
2. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügten Erlöse bzw. Einnahmen aus Verkäufen einzuplanen und im Haushaltsplan entsprechend zu verarbeiten.
3. Infolge der Neuorganisation der Leitung der kommunalen Kindertageseinrichtungen wird im Stellenplan eine Leitungsstelle in der Entgeltstufe S15, anstelle der geplanten Einstufung in der S13, vorgesehen.

Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung 2025/26

BV-SR-2024-106

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2025/2026 in der umseitig abgedruckten Form mit den drei Änderungsbeschlüssen des Stadtrates der Stadt Schirgiswalde-Kirschau.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung beim Rechts- und Kommunalamt zur Prüfung einzureichen.

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Sitzungstermin: Donnerstag den 30.01.2025 um 18:30 Uhr

Ort, Raum: im Rathaus OT Kirschau, Bautzener Straße 50, 02681 Schirgiswalde-Kirschau

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Bürger
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.12.2024
5. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse des letzten Stadtrates
gem. § 37 I 3 SächsGemO
6. Beratung und Beschlussfassung
 - 6.1. Verlängerung der Übergangsfrist für den Umstieg auf die Neuregelung des § 2b UstG
nach dem Jahressteuergesetz 2024 und § 27 Abs. 22a UStG BV-SR-2024-113
 - 6.2. Kauf Flurstücke 899, 962, 1050/1 und 1053 der Gemarkung Schirgiswalde
BV-SR-2024-110
 - 6.3. Anpassung Gebietskulisse SZP für den Teilbereich Neukirch BV-SR-2024-114
7. Informationen / Sonstiges
8. Anfragen der Stadträte
9. weitere Bürgeranfragen

Impressum



Ausfertigung



Amtsgericht Bautzen
Hamtske sudnistwo Budyšin

Vollstreckungsgericht

Aktenzeichen: 3 K 79/23

Bautzen, d. 08.01.2025

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 13.03.2025	10:00 Uhr	Sitzungssaal 135, 1.OG	Hauptgebäude, Les- singstraße 7, 02625 Bautzen

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bautzen von Schirgiswalde

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Schirgiswalde	298	Landwirtschaftsfläche, Ge- bäude- und Freifläche	Kirchgasse 16	1.580	233

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Zweifamilienwohngebäude, Garagen und Schuppengebäuden, gelegen in 02681 Schirgiswalde-Kirschau, OT Schirgiswalde, Kirchgasse 16

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 65.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Impressum



Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Sicherheit kann nach § 69 ZVG geleistet werden durch:

- a) Bundesbankscheck
- b) Verrechnungsscheck, ausgestellt durch ein im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigtes Kreditinstitut
- c) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts (wie vor)
- d) rechtzeitige Überweisung an die Landesjustizkasse Chemnitz (Nachweis über Gutschrift muss im Termin vorliegen – Einzahlung deshalb ca. 10 Tage vorher veranlassen!)

Bei Vorlage eines Schecks ist darauf zu achten, dass dieser frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein darf.

Die Bankverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung lautet:

IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Chemnitz
Verwendungszweck: Sicherheitsleistung < Aktenzeichen >, AG Bautzen, < Name des Bieters >

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

Rechtspflegerin



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Bautzen, 13.01.2025

Beier
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle